

Satzung des Vereins „Initiative SaatgutBildung e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative SaatgutBildung.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Salem.
- (3) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Erforschung, Dokumentation, Erhalt, Vermehrung und Förderung der (regionalen) Kulturpflanzenvielfalt und der damit verbundenen Techniken und Bewirtschaftungsformen
 - b) Untersuchung und Erprobung von Methoden zur Etablierung von Saatgut als Gemeingut
 - c) Erhaltungszüchtung und kostenlose Bereitstellung von nachbaufähigem Saatgut
 - d) Aufbau von Erhaltungsstrukturen, vor allem von Gärten mit Allmendcharakter.
 - e) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Landwirtschaft und biologischer Gartenpflege
 - f) Gemeinschaftsbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch, Seminare und Veranstaltungen
 - g) Erprobung neuer Formen der Zusammenarbeit, insbesondere nicht-hierarchischer Gruppenarbeit
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften werden, die die Vereinsziele unterstützen und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag leisten.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördert und unterstützen möchte.
- (4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod; durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und durch Auflösung des Vereins.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann jederzeit zum Monatsende schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu zahlen.
- (8) Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält, beziehungsweise in grober Weise gegen die Satzung und Anordnung der Vereinsorgane verstößt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
 - b) das Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt (Missbräuchlicher Umgang mit Mitteln des Vereins, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden).
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden und Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben:
 - a) Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - b) Informations- und Auskunftsrechte
 - c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt
 - d) pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d § 26BGB besteht aus zwei Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand können nur aktive Mitglieder angehören.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Im Falle der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines

Vorstandsmitglieds.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die verantwortliche Leitung der Vereinsarbeit. Er vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Geschäften über 2.500,- EUR sind zwei Vorstände nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter ein Vorsitzender. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, wenn möglich, im Konsens. Ansonsten entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden

§ 8 Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe des Tagungsortes, des Termins, des Antragsschlusses und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Email oder Briefpost.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über Anträge
 - d) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Email oder Briefpost.
- (4) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sollten Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt über die Aufnahme auf die Tagesordnung die Mitgliederversammlung.
- (5) In den Versammlungen hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden, wenn möglich, im Konsens getroffen. Bei Abstimmungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von einem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden und vertretenen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung erfordert die Ankündigung in der Tagesordnung und eine ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Pflanzenzucht oder des Natur- und Umweltschutzes.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.